

Aktenzeichen: 101 Cs 912 Js 16515/13

unterbunden: 101 Cs 912 Js 5460/14



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Das Amtsgericht - Strafrichter - Würzburg
erkennt in dem Strafverfahren gegen

Deeg

Martin Peter, geb. Deeg
geboren am 14.08.1969 in Neuenburg,
ledig, arbeitslos,
Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart
deutscher Staatsangehöriger

wegen Beleidigung

in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2015,

an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Behl
als Strafrichter

Staatsanwalt Kratzer
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Justizhauptsekretärin Eichelmann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung vom 04.02.2015 und 12.02.2015 für Recht:

1. Der Angeklagte **Deeg**
ist schuldig der Beleidigung in 4 tatmehrheitlichen Fällen, in einem Fall in
Tateinheit mit versuchter Nötigung.

2. Der Angeklagte wird deswegen zur

Gesamtgeldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen zu je 15,00 EUR

verurteilt.

3. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Aus-
lagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 185, 194, 240 I, III, 22, 23, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der Angeklagte ist gelernter Polizeibeamter, er ist ledig und hat ein Kind im Alter von 11 Jahren, welches bei der Mutter lebt. Er ist seit ca. 2005 arbeitslos und bezieht Hartz IV in Höhe von 399,00 EUR nebst Miete. Schulden hat der Angeklagte nach eigenen Angaben keine.

Der Angeklagte ist wie folgt vorgeahndet:

1. 17.07.2006 Landgericht Würzburg
Rechtskräftig seit 28.02.2008
Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachl. zusammentreffend mit 38 selbständigen Fällen des Verstoßes gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung
Datum der Tat: 10.02.2006
1 Jahr Freiheitsstrafe
Bewährungszeit 2 Jahre
Einziehung
Bewährungszeit verlängert bis 27.02.2011
Strafe erlassen mit Wirkung vom 30.08.2012

2. 27.02.2008 Amtsgericht Würzburg
Rechtskräftig seit 15.03.2008
Beleidigung
Datum der Tat: 22.01.2008
40 Tagessätze zu je 15,00 EUR Geldstrafe

3. 09.10.2008 Amtsgericht Würzburg
Rechtskräftig seit 03.04.2009
Falsche Versicherung an Eides Statt
Datum der Tat: 15.03.2005
45 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

II.

Aufgrund der durchgeführten Hauptverhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts folgender Sachverhalt fest:

1.

Im Rahmen der nicht öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts Würzburg - Abteilung für Familiensachen – vom 17.09.2013, die im Ziviljustizzentrum in Würzburg stattfand, bezeichnete der Angeklagte zu einem nicht mehr genau feststellbaren Zeitpunkt Frau Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial“ und „dumm“, um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Als die Geschädigte das Wort ergriff, äußerte der Angeklagte: „Wenn Sie nicht sofort den Mund halten, gebe ich Ihnen eine Watsche“. Hiervon ließ sich die Geschädigte allerdings nicht beeindrucken und forderte den Angeklagten auf, „ruhig so weiterzumachen“.

2.

Am 21.03.2014 veröffentlichte der Angeklagte auf seiner Internetseite <http://martindeeg.wordpress.com> u.a. folgende Passagen, um seine Missachtung gegenüber Dr. Hitzelberger zum Ausdruck zu bringen.

„Insbesondere die Würzburger Rechtsanwältin Gabriele Hitzelberger ist für die heutige Situation verantwortlich, das sie sich seit März 2012 in kaum fassbarer Dummheit mit asozialen Entwertungsversuchen, massiv provozierend in diesen hochsensiblen Konflikt eigemischt hat“.

„Das Verhalten von Gabriele Hitzelberger ist mit das asozialste und dümmste, was ich in diesem seit 2003 verschuldeten Justizskandal erlebt habe“.

3.

Mit E-Mail vom 29.08.2013 um 07:06 Uhr bezeichnete der Angeklagte Rechtsanwältin Dr. Gabriele Hitzelberger als „asozial agierende Täterin“, um seine Missachtung auszudrücken.

4.

Mit Schriftsatz vom 05.09.2013, den der Angeklagte im Verfahren 002 F 957/12 an das Amtsgericht – Familiengericht – Würzburg sowie an die Kanzlei der Geschädigten Dr. Gabriele Hitzelberger in Würzburg richtete, bezeichnete er die Geschädigte zweimal als „asoziale Rechtsanwältin“ und als „asoziale Drecksau Hitzelberger“, um seiner Missachtung Ausdruck zu verleihen. Ferner schrieb der Angeklagte: „Diese Form der Einmischung bei der bekannten Vorgeschichte lässt nur noch Schluss auf eine komplette berufliche und vor allem menschliche Inkompetenz der Hitzelberger zu“.

Strafantrag wurde jeweils form- und fristgerecht gestellt.

III.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der Angaben des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, aufgrund der Angaben der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugin Dr. Hitzelberger und der verlesenen Urkunden.

Der Angeklagte hat ausgeführt, die Geschädigte Frau Dr. Hietzelberger sei dafür verantwortlich, dass er – der Angeklagte – seit Jahren sein Kind nicht mehr sehen dürfe, all dies habe sie zu verantworten.

Der Schriftsatz vom 05.09.2013 sei lediglich ein Entwurf gewesen, der versehentlich hinausgegangen sei. Den berichtigten Schriftsatz habe er dann später versandt.

Bei den Bezeichnungen der Geschädigten Hitzelberger als asozial agierende Täterin, asozial und dumm, in kaum fassbarer Dummheit mit asozialen Entwertungsversuchen und das asozialste und dümmste was er in diesem Justizskandal erlebt habe, sei von der Meinungsfreiheit gedeckt. Er erachte die Geschädigte Hitzelberger auch heute noch als asozial und dumm.

Soweit ihm vorgeworfen werde, er habe die Geschädigte Hitzelberger genötigt, sei dies nicht der Fall, er habe diese Formulierungen nicht gebraucht.

Die Zeugin Dr. Hitzelberger hat angegeben, sie habe den Schriftsatz vom 05.09.2013 erhalten, einen anderen Schriftsatz mit einer Berichtigung habe sie nicht erhalten. Auch fühle sie sich durch die Bezeichnung als „asozial und dumm“ massiv beleidigt, sie sei auch im Freundeskreis schon auf diese Äußerung angesprochen worden. Die Äußerungen des Angeklagten seien alle so gefallen, wie sie in der Anklage stünden. Auch die Äußerung, „Wenn Sie nicht sofort den Mund halten, gebe ich Ihnen eine Watsche“ sei so gefallen, sie habe sich diese Äußerung extra noch mitgeschrieben.

Das Gericht glaubt der Zeugin und hat keinerlei Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit. Die Zeugin hat ihre Angaben ruhig, sachlich und detailliert gemacht, besondere Belastungstendenzen oder Übertreibungen waren nichterkennbar. Darüber hinaus stehen die Angaben der Zeugin in guter Konstanz zu ihrem bisherigen Vortrag. Dies wäre nicht ohne weiteres möglich gewesen, wenn die Aussage zurechtgelegt worden wäre.

Soweit der Angeklagte vortragen lässt, den Schriftsatz vom 05.09.2013, in welchem er die Geschädigte Dr. Hitzelberger als „asoziale Drecksau“ bezeichnet habe, sei ihm „so durchgerutscht“, vermag dies das Gericht nicht zu glauben. So ist der Schriftsatz vom Angeklagten unterzeichnet, ein berichtigter Schrift-

satz taucht nirgends auf, und zwar weder bei der Geschädigten Dr. Hitzelberger, noch in der Familienrechtsakte 2 F 957/12.

Soweit der Angeklagte die Bezeichnung der Geschädigten Hitzelberger als asozial und dumm als von seiner Meinungsfreiheit gedeckt ansieht, vermag dem das Gericht nicht zu folgen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht zuletzt mit seinem Beschluss vom 28.07.2014 (BvR 482/13) ausgeführt, überspitzte Kritik falle grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Selbst eine überzogene oder ausfällige Kritik mache eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Es sei bei der Abwägung zu berücksichtigen, dass sich der Angeklagte im Kampf ums Recht befunden habe und ihm hierbei zur plastischen Darstellung seiner Position grundsätzlich erlaubt sei, auch starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um seine Rechtsposition zu unterstreichen, ohne jedes Wort auf die Waagschale legen zu müssen. Das Bundesverfassungsgericht für jedoch weiter aus, es müsse hinzutreten, dass bei Äußerungen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung einer Person im Vordergrund steht. Nur dann könne ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles verzichtet werden. Hinzutreten müsse also, dass bei den Äußerungen nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehe. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen.

So liegt der Fall hier. Die Bezeichnung der Geschädigten Dr. Hitzelberger als „asozial und dumm“ in verschiedensten Varianten erachtet das Gericht nicht mehr als von der Meinungsfreiheit gedeckt, da es dem Angeklagten offensichtlich nur darum geht, die Geschädigte Hitzelberger zu schmähen und zu diffamieren. Dies ergibt sich zum einen aus den immer wiederkehrenden Wiederholungen sowie auch aus der langen Dauer der Schmähungen.

Soweit der Angeklagte die Formulierung „Wenn Sie nicht sofort den Mund halten, gebe ich Ihnen eine Watsche“ in Abrede stellt, ist diese Äußerung durch die Aussage der Zeugin Dr. Hitzelberger belegt.

IV.

Der Angeklagte war somit schuldig zu sprechen wegen Beleidigung in 4 tateinheitlichen Fällen in einem Fall in Tateinheit mit versuchter Nötigung gem. den 3§ 185, 194, 240 I, III, 22, 23, 52 53 StGB.

V.

Bei der Strafzumessung war zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er sich in einem massiven Sorgerechtsstreit befindet und die Taten relativ lange zurückliegen. Auch der enge zeitliche und situative Zusammenhang konnte strafmildernd berücksichtigt werden.

Zu Lasten des Angeklagten mussten seine drei Voreintragungen, von denen zwei einschlägig sind ebenso strafscharfend berücksichtigt werden wie der Umstand, dass der Angeklagte sich noch in der Hauptverhandlung als völlig uneinsichtig gezeigt hat und jeden Befriedungsversuch, den das Gericht unternommen hat, kategorisch abgelehnt hat. Vielmehr hat der Angeklagte die Geschädigte Hitzelberger in der Hauptverhandlung erneut als asozial bezeichnet.

Unter Abwägung aller nach § 46 StGB für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, insbesondere des Aussageverhaltens, des Vorlebens und der konkreten Tatumstände erachtet das erkennende Gericht folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Fall 1: 35 Tagessätze

Fall 2: 75 Tagessätze

Fall 3: 75 Tagessätze

Fall 4: 45 Tagessätze.

Hieraus wurde unter nochmaliger Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit, insbesondere der Auswirkungen der Strafe auf die Person des Angeklagten eine Gesamtgeldstrafe von

120 Tagessätzen

gebildet.

Bei der Bemessung der Tagessatzhöhe waren die wirtschaftliche Verhältnisse wie unter I. festgestellt maßgebend (§ 40 StGB).


Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 464 a, 465 StPO.

Behl
Richter am Amtsgericht
(H)



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Würzburg, den 27.02.2015
Amtsgericht Würzburg


Eichelmann, JHSin
als Urkundsbeamt/er/in der Geschäftsstelle

